

Zwischen

EnBW ODR
Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

und

Netzkunde
Strasse
PLZ Ort

- nachfolgend Netzkunde genannt -

wird für die Verbrauchsstelle

folgender Vertrag über die Entnahme von Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers geschlossen, der ab in Kraft tritt:

1. Der Netzkunde hat einen Vertrag über die Erdgasbelieferung ab dem mit der (Lieferant) geschlossen. Den Zugang des Lieferanten zum Netz des Netzbetreibers und die Einspeisung von Erdgas zur Belieferung des Netzkunden regeln Netzbetreiber und Lieferant in einem gesonderten Netzzugangsvertrag, der Voraussetzung für die Abwicklung der Gaslieferungen nach diesem Netzkundenvertrag ist.
2. Der Netzkunde ist berechtigt, die von seinem Lieferanten zu seiner Belieferung eingespeiste Erdgasmenge aus dem Netz des Netzbetreibers am Ende des Netzanschlusses der oben genannten Verbrauchsstelle zu entnehmen. Voraussetzung ist das Bestehen eines wirksamen Netzanschlussvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden bzw. dem Eigentümer der genannten Verbrauchsstelle.
3. Der Netzbetreiber stellt die vom Netzkunden entnommene Erdgasmenge durch Ablesung über die in Anlage 2 bezeichnete Messeinrichtung(en) fest.
4. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die als Anlage 1 beigefügten "Allgemeinen Bedingungen für die Entnahme von Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers durch Netzkunden" als wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
5. Dieser Vertrag endet mit Beginn des Folgetages, an dem entweder der Erdgas-Liefervertrag nach Ziffer 1 zwischen dem Netzkunden und seinem Lieferanten oder der Netzzugangsvertrag nach Ziffer 1 zwischen Netzbetreiber und Lieferanten beendet wird. Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 15 der "Allgemeinen Bedingungen für die Entnahme von Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers durch Netzkunden" und die Fortsetzungsregelung in Ziffer 7 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.
6. Der Netzkunde teilt dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mit, wenn die Erdgasentnahme aus dem Verteilungsnetz wegen eines Umzugs des Netzkunden oder aus sonstigen Gründen enden soll oder sich die mit dem Lieferanten vertraglich vereinbarten Erdgaslieferbedingungen ändern oder der Erdgasliefervertrag nach Ziffer 1 beendet werden soll.
7. Wählt der Netzkunde einen anderen Lieferanten und schließt mit diesem einen neuen Erdgasliefervertrag ab, wird dieser Netzkundenvertrag fortgesetzt, wenn dem Netzbetreiber der Lieferantenwechsel mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Lieferbeginn vom Netzkunden oder dem neuen Lieferanten schriftlich angezeigt wird und ein Vertrag über den Zugang des neuen Lieferanten zum Netz des Netzbetreibers zur Belieferung des Netzkunden zwischen Netzbetreiber und neuem Lieferanten bis zum

beabsichtigten Lieferbeginn abgeschlossen wird. Anderenfalls endet dieser Netzendkundenvertrag mit Beginn des der Beendigung des Erdgasbelieferungsvertrages folgenden Tages. Bei weiteren Lieferantenwechseln gilt Ziffer 7 entsprechend.

8. Entnimmt der Netzendkunde Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers, ohne dass sein Lieferant Erdgas einspeist oder ohne dass er überhaupt über einen wirksamen Liefervertrag verfügt, wird durch die Entnahme ein Erdgasliefervertrag zwischen dem Gebietsversorger nach § 10 EnWG und Netzendkunde auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Tarife des Gebietsversorgers für die Erdgasversorgung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet.
9. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Netzendkunde verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
10. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Netzendkunde erhalten je eine Ausfertigung.
11. Als Anlage sind beigefügt:

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für die Entnahme von Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers

Anlage 2: Bezeichnung der Ausspeisestelle

Ort, den

Ort, den

Netzbetreiber

Netzendkunde